

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	22 (1949)
Heft:	1
Rubrik:	Nachtrag Nr. 2 zur I.V. 47

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

b) Fourier Schulen

1. Vom 3. Januar bis 5. Februar in Thun für deutsch und französisch sprechende Magazinfouriere.
2. Vom 11. April bis 14. Mai in Thun für deutsch und französisch sprechende Uof. aller Truppen.
3. Vom 19. September bis 22. Oktober in Thun für deutsch und französisch sprechende Uof. aller Truppen.
4. Vom 24. Oktober bis 26. November in Thun für deutsch, französisch und italienisch sprechende Uof. aller Truppen.

c) Offiziersschulen:

1. Vom 7. Februar bis 9. April in Thun für Vpf.-Of.-Schüler.
2. Vom 3. Januar bis 5. März in Thun für Of.-Schüler des Quartiermeisterdienstes.

d) Taktisch-technische Kurse:

1. Vom 29. August bis 17. September, Waffenplatz wird später bestimmt, für Oblt. der Vpf.-Truppen und des Quartiermeisterdienstes.
2. Vom 26. September bis 15. Oktober, Waffenplatz wird später bestimmt, für Hauptleute der Vpf.-Truppen, des Kommissariats- und Quartiermeisterdienstes.

e) Kurs für besondere Funktionen im Vpf.- und Kommissariatsdienst:

Zeitpunkt und Waffenplatz werden später bestimmt, für Vpf.-Of., Kom.-Of. und Quartiermeister.

f) Kurse für KK. des Ter.-Dienstes:

Vom 28. März bis 2. April in Emmen für KK. der Ter.-Zonen 1—3 und KK. der Ter.-Kr. 1—24.

Nachtrag Nr. 2 zur I. V. 47

Der 20seitige Nachtrag Nr. 2 zur I. V. 47, der ab 1. Januar 1949 gültig ist, bringt erfreulicherweise eine ganze Reihe von Vereinfachungen.

Einmal werden zahlreiche Bestimmungen der I. V. 47 aufgehoben, nämlich Ziffer 57, lit. e (Verbot des Ankaufes von Brot, Fleisch und Gemüse durch die H. K.), Ziffer 71 (die Rationierungsvorschriften), Ziffer 155 und 158 (Dotations der Betriebsstoffe und Verbrauchsmeldungen hierüber) und dann die Vorschriften über das Personal der Pferderegierungsanstalt und des Kavallerieremontendepots (Ziffer 192) und über das Zivilpersonal (Ziffer 194—211, von denen lediglich die Ziffer 207 über die Verpflegung des Zivilpersonals in etwas abgeänderter Form ihre Gültigkeit beibehält). Damit fällt die immer schwieriger gewordene Entlohnung des Zivilpersonals durch die Truppe weg.

Eine Reihe von Ziffern haben kleinere oder größere Änderungen erfahren, von denen wir auszugsweise nur auf folgende hinweisen möchten:

Die Gemüseportionsvergütung ist gegenüber der I. V. 47 um je 5 Rp. erhöht, gegenüber der Regelung im letzten Jahr aber wieder um 5 Rp. herabgesetzt worden. Unverändert bleibt indessen die Tagesportion, wie sie 1948 (Nachtrag 1) bestand. Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, daß der ohne Wissen der Redaktion in diesen Tagen an unsere Abonnenten zum Versand gelangte „Fourierkalender“ einer Conservernfabrik — in der Annahme, das neue Verwaltungsreglement sei am 1. Januar 1949 in Kraft getreten — die Gemüseportion unrichtig wiedergibt, und daraus unter „praktische Hinweise“ auch falsche Schlußfolgerungen zieht. Wohl darf schon jetzt gelegentlich Butter oder Konfitüre abgegeben werden, aber natürlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Haushaltungskasse.

Eine wesentliche Neuerung, auf die wir auch schon in der Novembernummer 1948 hingewiesen haben, tritt ein inbezug auf die Motorfahrzeug-Reparaturen: Rechnungen bis zu Fr. 30.— pro Motorrad-Reparatur oder bis zu Fr. 50.— pro Reparaturauftrag für übrige Motorfahrzeuge sind durch den Truppenrechnungsführer zu bezahlen. Alle anderen Rechnungen gehen zur Kontrolle und Bezahlung an die Abteilung für Heeresmotorisierung. Auch der Bezug der Betriebsstoffe und das Rechnungswesen hierfür ist neu geordnet. Fassungen bei den Tankstellen, die in einem besonderen Anhang aufgezählt sind, erfolgen ab 1. 1. 1949 grundsätzlich nur noch gegen Gutschein Form. R. 10, ohne Barzahlung seitens der Truppe.

Wir empfehlen den Rechnungsführern, den Nachtrag Nr. 2 bei ihren Kommandanten zu verlangen, sofern sie ihn nicht rechtzeitig erhalten und auf ihrem Exemplar der I. V. 47 die betreffenden Streichungen oder Änderungen gemäß Nachtrag Nr. 1 und 2 anzubringen.

Auf den 1. Januar 1949 ist auch eine neue Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse in Kraft getreten, welche die frühere ersetzt.

Die Ausgestaltung des militärischen Strafvollzuges

von Hptm. O. Schönmann, Div. Gericht 4

Der militärische Strafvollzug kann Militärdienstpflichtigen und männlichen HD zugebilligt werden, welche militärgerichtlich zu einer Strafe von nicht mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, sofern sie von dieser Strafe noch mindestens 14 Tage zu erstehen haben und ihre Tat nicht eine ehrlose Gesinnung offenbart. Die Verurteilten müssen dieser Vergünstigung nach Vorleben und militärischer Führung würdig sein. Sie dürfen innerhalb der letzten 3 Jahre vor Verübung der Tat wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens keine Freiheitsstrafe verbüßt haben.

Die Zubilligung des militärischen Strafvollzuges ist ausgeschlossen, wenn das Gericht den Verurteilten aus der Armee ausschließt, den verurteilten Offizier